

Der Rat beschließt:

1. Es wird festgestellt, dass durch die beabsichtigte Planänderung die Grundzüge des Bebauungsplans Nr. 91 – Stockheim – nicht berührt werden,
2. es wird festgestellt, dass durch die Planänderung die Belange der Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der angrenzenden Nachbarn nicht betroffen sind,
3. die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 91 – Stockheim – als Satzung gem. § 10 BauGB nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Änderungsentwurfes sowie die Begründung hierzu.